



## MERKBLATT

### FAQ zur Übernachtungsteuer in der Landeshauptstadt Potsdam – Stand: 01.07.2016

(die Abkürzung FAQ, engl. Frequently Asked Questions, steht für häufig gestellte Fragen)

**Für die Bearbeitung der Übernachtungsteuer ist zuständig:** Bereich Steuern

#### **Ansprechpartner:**

Die zuständigen Mitarbeiterinnen finden Sie in der

Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam  
Zimmer: 3.022  
Telefon: 0331 289-1428 oder 1432

#### **1. Steuergegenstand**

- 1.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungsteuer erhoben?
- 1.2 Was wird besteuert?

#### **2. Beherbergungsbetrieb / Steuerschuldner**

- 2.1 Wer gilt als Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung?
- 2.2 Von wem wird die Übernachtungsteuer erhoben?

#### **3. Beruflicher Übernachtungsaufwand**

- 3.1 Wird auch der Übernachtungsaufwand von Geschäftsreisenden besteuert?
- 3.2 Wie muss die betriebliche oder berufliche Veranlassung einer Übernachtung glaubhaft gemacht werden?
- 3.3 Kann die Arbeitgeberbestätigung auch für mehrere Übernachtungen erteilt werden?
- 3.4 Kann die Glaubhaftmachung auch per Fax oder per E-Mail erfolgen?
- 3.5 Gibt es eine vereinfachte Glaubhaftmachung für Reisegruppen?

#### **4. Bemessungsgrundlage**

- 4.1 Auf welcher Grundlage berechnet sich die Übernachtungsteuer?
- 4.2 Welche Leistungen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage?
- 4.3 Ist die Übernachtungsteuer in der Rechnung auszuweisen?

#### **5. Anmeldung und Entrichtung der Steuer**

- 5.1 Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

## 1. Steuergegenstand

### 1.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungsteuer erhoben?

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungsteuersatzung) in der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.07.2014 (Abkürzung: ÜnStS). Die ÜnStS wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 13, vom 30.09.2014 veröffentlicht und ist auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen ab dem 01.10.2014 anwendbar.

[zurück](#)

### 1.2 Was wird besteuert?

Besteuert wird der Aufwand für die Erlangung einer Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt in Potsdam in einem Beherbergungsbetrieb. Dabei ist es unerheblich, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird. Nicht besteuert wird der Aufwand für Übernachtungen mit beruflicher Veranlassung, die Beherbergung minderjähriger Gäste und die Beherbergung von Gästen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Einrichtungen, die überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke aufnehmen.

[zurück](#)

## 2. Beherbergungsbetrieb / Steuerschuldner

### 2.1 Wer gilt als Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung?

Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, der Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Darunter fallen z. B. Hotels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen, Erholungs- und Ferienheime, Ferienhäuser und -wohnungen), Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind) und Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.

[zurück](#)

### 2.2 Von wem wird die Übernachtungsteuer erhoben?

Die Übernachtungsteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben. Das heißt, Steuerschuldner ist der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes, der die Steuer wiederum dem Übernachtungsgast in Rechnung stellen kann. Es besteht aber keine Verpflichtung, die Steuer an den Gast weiterzugeben.

[zurück](#)

## 3. Beruflicher Übernachtungsaufwand

### 3.1 Wird auch der Übernachtungsaufwand von Geschäftsreisenden besteuert?

Berufliche Aufwendungen für Übernachtung werden nicht besteuert. Ein beruflich veranlasseter Übernachtungsaufwand liegt vor, wenn z.B. ein Geschäftstermin in Potsdam wahrgenommen wird und die Übernachtung hierauf beruht.

Beruflicher Übernachtungsaufwand kann auch bei nebenberuflicher Erwerbstätigkeit entstehen, etwa bei Dozenten oder Aufsichtsratsmitgliedern, die ohne die Übernachtung nicht in Potsdam tätig sein könnten. Eine berufliche Veranlassung der Übernachtung ist gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft zu machen.

[zurück](#)

### 3.2 Wie muss die betriebliche oder berufliche Veranlassung einer Übernachtung glaubhaft gemacht werden?

Die Beurteilung, ob ein beruflich veranlasster nicht zu besteuender Übernachtungsaufwand vorliegt, kann nur auf der Stufe des Endverbrauchers (Übernachtungsgast) vorgenommen werden. Der Übernachtungsgast hat die berufliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb vor dessen Rechnungslegung glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung ist bei abhängig Beschäftigten gegeben, sofern die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt wird, die Rechnung unmittelbar durch den Arbeitgeber bezahlt wird oder die Buchung unmittelbar durch den Arbeitgeber erfolgt. In den übrigen Fällen kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der der Name und der Sitz des Arbeitgebers und der Zeitraum des Aufenthalts hervorgehen oder durch eine Eigenbestätigung des Übernachtungsgastes, die diese Angaben enthält, erfolgen. Bei selbstständig oder gewerblich Tätigen sowie Mitinhabern von Unternehmen ist auf einen vergleichbaren Nachweis abzustellen, wobei es in diesen Fällen unschädlich ist, wenn der Übernachtungsgast den Nachweis selbst ausstellt.

Die Angaben zur Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsunternehmen sind freiwillig. Ein entsprechender Hinweis hierauf sowie auf die Überprüfungsbefugnis des Bereiches Steuern ist in den jeweiligen Vordrucken der Arbeitgeberbestätigung und der Eigenbestätigung enthalten.

Sofern der Nachweis einer beruflich veranlassten Übernachtung nicht erbracht wird, ist von einer steuerpflichtigen Übernachtung auszugehen. Der Nachweis kann noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung nachgereicht werden. Die Prüfung ist bei Inanspruchnahme der Übernachtungsleistung durch mehrere Personen für jede Person gesondert vorzunehmen.

[zurück](#)

### 3.3 Kann die Arbeitgeberbestätigung auch für mehrere Übernachtungen erteilt werden?

Wenn die beruflich veranlassten Aufenthalte im Laufe eines Kalenderjahres von vornherein feststehen (z.B. der Arbeitnehmer übernachtet in 2014 jeden Dienstag in einem Beherbergungsbetrieb) kann aus Vereinfachungsgründen mit einer entsprechend ausgestellten Gesamtbescheinigung die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung erfolgen.

In Gesamtbescheinigungen ohne konkrete Angaben zu den Übernachtungsterminen hat der Arbeitgeber den Hinweis aufzunehmen, dass diese Bescheinigung nicht für private Übernachtungen gilt und der Arbeitnehmer verpflichtet ist, dem Beherbergungsbetrieb privat veranlasste Aufenthalte zu benennen. Der Arbeitnehmer hat die Kenntnisnahme des Hinweises durch Unterschrift auf der Bescheinigung zu bestätigen.

[zurück](#)

### 3.4 Kann die Glaubhaftmachung auch per Fax oder per E-Mail erfolgen?

Die Bestätigung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung kann vom Arbeitgeber des Gastes auch per Fax oder per E-Mail erteilt werden.

[zurück](#)

### 3.5 Gibt es eine vereinfachte Glaubhaftmachung für Reisegruppen?

Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, dass bei den Teilnehmern einer Reisegruppe, deren Reiseanlass eindeutig beruflich bzw. geschäftlich ist, eine Sammelbestätigung durch den Arbeitgeber erstellt wird, welche die Namen der Teilnehmer und den Grund des Aufenthaltes enthält. Hierfür kann der Vordruck für die Arbeitgeberbestätigung verwendet werden. Eine generelle Befreiung von der Verpflichtung zur Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung kann hingegen nicht gewährt werden.

[zurück](#)

## 4. Bemessungsgrundlage

### 4.1 Auf welcher Grundlage berechnet sich die Übernachtungsteuer?

Die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer ist das für die Übernachtung entrichtete Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen. Wenn für ein belegtes Zimmer ein Gesamtpreis für die Übernachtung in Rechnung gestellt wird, ist nur dieser – unabhängig für wie viele Personen er entrichtet wird – der Ermittlung der Übernachtungsteuer zugrunde zu legen, da auch nur in diesem Umfang ein steuerbarer Aufwand entsteht.

[zurück](#)

### 4.2 Welche Leistungen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage?

Gesondert berechnete Nebenleistungen, die keine Beherbergungsleistungen sind, müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Übernachtungsteuer einbezogen werden. Beispiele sind Pauschalpreise für Frühstück, Halb- oder Vollpension, die gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder die entgeltliche Nutzung von Kommunikationsnetzen (z.B. WLAN) und die Überlassung von Sportgeräten und -anlagen.

[zurück](#)

### 4.3 Ist die Übernachtungsteuer in der Rechnung auszuweisen?

Stellt der Betreiber des Beherbergungsbetriebes als Schuldner der Übernachtungsteuer dem Gast die Beherbergungsleistung unmittelbar in Rechnung, ist der Endpreis bekannt und die Übernachtungsteuer kann separat ausgewiesen werden. Eine Verpflichtung zum gesonderten Ausweis der Übernachtungsteuer in der Rechnung besteht jedoch nicht.

[zurück](#)

## 5. Anmeldung und Entrichtung der Steuer

### 5.1 Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung auf dem amtlichen Formular abzugeben. Durch den Bereich Steuern wird die Übernachtungsteuer mit einem Steuerbescheid

festgesetzt. Die Steuererklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen, eigenhändig unterschrieben sein (§ 7 Abs. 1 ÜnStS). Gibt der Beherbergungsbetrieb die Steuererklärung nicht ab, so kann der Bereich Steuern die Steuer schätzen und durch Bescheid festsetzen. Erklärungszeitraum ist grundsätzlich das Quartal (Kalendervierteljahr).

[zurück](#)